

Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2021/GR/013

am 21.09.2021 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

anwesend ab TOP 2.11

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Göttler, Ruth

Groß, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Heitmeier, Thomas Josef

Hörmann, Johann

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

Landry, Wilfred, Dr.

Liedl, Franz

Märkl jun., Josef

Oßwald, Erich

anwesend ab TOP 8.4

Pfeil jun., Josef

Schallermayer, Johann

Schuster, Markus

Wagner, Dagmar

Nichtanwesend waren:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 2

Weitere Anwesende:

Frau Koch und Herr Ehling von den Dachauer Nachrichten
keine Zuhörer

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Robert Axtner

Schriftführer: Siegfried Ketterl

Beginn: 19:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 28. Juli 2021
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Flächennutzungsplanänderung Nr. 6za1, Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7, Neuhimmelreich 1. Änderung, Handwerkerhof, Behandlung der Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB
4. Feststellung des Rechenergebnisses 2020 mit Genehmigung der außer- und überplanmäßiger Ausgaben
 - 4.1. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - 4.2. Feststellung des Rechenergebnisses 2020
5. Entlastung zur Jahresrechnung 2020
6. Neuerlass der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen EWG Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bergkirchen
7. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates
 - 8.1. Hochwasserschutz Günding

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 21.09.2021

Seite: 3

- 8.2. Bürgerinfo - neue Broschüre erschienen
- 8.3. Straßensanierungsarbeiten in Oberbachern
- 8.4. "Indersdorfer Gabel" - Unfallschwerpunkt
- 8.5. Termine

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 28. Juli 2021

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 28. Juli 2021 (öffentlicher Teil) und genehmigt diese vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel

Sachverhalt:

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juli 2021 werden folgende Punkte veröffentlicht:

2.1 Auftragserteilungen

2.1.1. Zweite Erweiterung Kinderhaus an der Maisach

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die jeweils nachfolgenden Arbeiten an die wirtschaftlich günstigstbietende Firma incl. der gesetzl. MwSt. zu erteilen.

Firma	Arbeiten	Auftragswert
Firma DTS Dachtechnik Systeme GmbH & Co. KG, Bergkirchen-Breitenau	Spengler- und Abdichtungsarbeiten	148.256,15 €
Schreinerei Christoph Fottner, Röhrmoos	Fensterarbeiten	125.141,98 €
Michael Unsin GmbH, Erdweg	Heizungsarbeiten incl. 5 Jahre Wartung	45.390,94 €
Michael Unsin GmbH, Erdweg	Lüftungsarbeiten incl. 4 Jahre Wartung	41.838,62 €
Michael Unsin GmbH, Erdweg	Sanitärarbeiten incl. 5 Jahre Wartung	51.845,62 €

3. Flächennutzungsplanänderung Nr. 6za1, Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7, Neuhimmelreich 1. Änderung, Handwerkerhof, Behandlung der Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6za1, Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7, Neuhimmelreich 1. Änderung, Handwerkerhof (Fassung vom 19.01.2021) wurde in der Zeit vom 11.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021 gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden zusammengefasst und werden nachstehend behandelt.

1. Beteiligt wurden:

INTERN

Bauamt

Herr Ketterl

Frau Gredinger

Bauhof

Ing. Büro Gerhard Preuschl

Ing. Büro Andreas Dersch

Fernwärme Bergkirchen GmbH, Herr Riegel

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

2. Regierung von Oberbayern, Bienenfachberater Herr Bruder

3. Regierung von Oberbayern, Luftamt

4. Deutsche Flugsicherung GmbH

5. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Herrn Chr. Flick

6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

7. Bezirk Oberbayern, Bergamt München

8. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau

9. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd

10. Regionaler Planungsverband München

11. Landratsamt Dachau, Bauamt

12. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler

13. Freiwillige Feuerwehr Herr Ernst Zethner (FFW Eschenried-Gröbenried) und
Herr Josef Grain (FFW Günding)

14. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband

15. Kaminkehrer Werner Wagmann

16. Kreisjugendring

17. Staatliches Schulamt

18. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München

19. Autobahndirektion Südbayern, Sachgebiet 42

20. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um
München e. V., Herr Jens Besenthal

21. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

22. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler

23. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Wacht
24. Wasserwirtschaftsamt München
25. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse
26. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
27. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
28. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
29. Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik,
Verkehr, Frau Anne Bschorer
30. Bayerischer Bauernverband
31. Amt für ländliche Entwicklung
32. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
33. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
34. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
35. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
36. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach
37. Wasserzweckverband Oberbachern
38. Stadtwerke Dachau, info@stadtwerke-dachau.de
39. Amperverband
40. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
41. Vermessungsamt Dachau
42. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
43. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
44. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
45. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
46. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim
47. TenneT TSO GmbH
48. TenneT TSO GmbH, Herr Klante/Frau Helmers
49. Kabel Bayern GmbH & Co. KG
50. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
51. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus - Bauamt
52. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus - Bauamt
53. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
54. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt
55. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
56. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus - Bauamt
57. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau

2. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden behandelt:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1. Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung (Stellungnahme vom 11.02.2021)

Einwand:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorhaben

Die Gemeinde Bergkirchen beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Handwerkerhofes zu schaffen. Das Plangebiet (insg. ca. 1,8 ha) liegt am westlichen Ende des Ortsteiles Neuhimmelreich und grenzt unmittelbar an die B 471 an. Es ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll, neben Grün- und

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 7

Verkehrsflächen, im Wesentlichen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Handwerkerhof (ca. 1,2 ha) dargestellt werden. In diesem ist die Ansiedlung von Handwerksbetrieben mit Büro- sowie untergeordneter Wohnnutzung für Betriebszugehörige, des Weiteren nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben und Gartenbaubetrieben vorgesehen.

Bewertung

Das Plangebiet liegt mit seinem östlichen Teil im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 7 und reicht mit dem geplanten Sondergebiet um ca. 0,6 ha über diesen nach Westen hinaus. Es ist bereits in Teilen bebaut und grenzt an bestehende Bebauung an. Im bestehenden Bebauungsplan sind neben land- und fortwirtschaftlichen Betrieben u.a. auch Gartenbau- und Handwerksbetriebe sowie dazugehörige Wohnnutzung zulässig. Die Zweckbestimmung des zur Darstellung vorgesehenen Sondergebietes entspricht somit den im Umfeld bereits bauleitplanerisch als zulässig festgelegten Nutzungen.

Das Plangebiet liegt randlich angrenzend an den regionalen Grünzug 03 Ampertal (RP 14 B II Z 4.6.1) sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Südliches Dachauer Moos (vgl. RP 14 Karte 3, RP 14 B I G 1.2.2.04.3), greift jedoch nicht unmittelbar in diese Gebiete ein. In der Begründung sind Ausführungen zum Bedarf der Neudarstellung enthalten. Die Planungen stehen somit den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 11.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.11. Landratsamt Dachau

2.11.1 Fachbereich: Rechtliche Belange (Stellungnahme vom 19.02.2021)

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

a) Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bedarf es insoweit noch keiner Konkretisierung dahin, ob es sich um öffentliche oder private Grünfläche handeln soll, da nur die Art der Bodennutzung darzustellen ist, aber noch keine den bodenrechtlichen Status bestimmende Regelung vorgenommen wird.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 8

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau - Rechtliche Belange - vom 19.02.2021 wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“ beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

b) Es wird dringend empfohlen zu überprüfen, wie das Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung gem. LEP 3.3 (Z) (Anbindegebot) in Einklang zu bringen ist. Auf § 1 Abs.4 BauGB wird ausdrücklich hingewiesen. Ziele der Raumordnung beruhen auf einer abschließenden Abwägung des Trägers der Raumordnungsplanung.

Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht.

Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

Rechtsgrundlagen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Sachverhalt:

Das Plangebiet des Deckblattes Nr. 6za1 liegt größtenteils im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 7, der als Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO festsetzt. Im bisherigen Flächennutzungsplan ist die Fläche noch als Sanierungsfläche Moos festgesetzt.

Gemäß der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung – stehen die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 9



Das geplante Sondergebiet ragt um lediglich ca. 0,68 ha über diesen nach Westen und Süden hinaus.

Es ist bereits in Teilen bebaut und grenzt an die bestehende Bebauung an. Im bestehenden Bebauungsplangebiet sind neben land- und forwirtschaftlichen Betrieben u.a. auch Gartenbau- und Handwerksbetriebe sowie dazugehörige Wohnnutzung zulässig. Die Zweckbestimmung des zur Darstellung vorgesehenen Sondergebietes entspricht somit den im Umfeld bereits bauleitplanerisch als zulässig festgelegten Nutzungen.



Zum Planstand Entwurf erfolgt die nachrichtliche Übernahme des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplans Bergkirchen Nr. 7 Neuhimmelreich, Eschenrieder- / Himmelreichstraße, rechtskräftig seit 06.03.1987, mit einem Umgriff von 2,58 ha. Dieses Dorfgebiet (MD) war bisher auf Flächennutzungsplanebene nicht dargestellt. Die Darstellung des Dorfgebietes wird in die Planzeichnung des Flächennutzungsplan Deckblattes Nr. 6za1 aufgenommen.



Der Flächennutzungsplan stellt lediglich eine vorbereitende Bauleitplanung dar. Im Bebauungsplan Bergkirchen Nr. 7 Neuhimmelreich Eschenrieder-/Himmelreichstraße wurde konkret ein Dorfgebiet festgesetzt. An der Planung des Sondergebietes Handwerkerhof wird festgehalten und die Überlegungen der Gemeinde werden im Beschluss ausgeführt.

Beschluss:

Die vorliegende Planung achtet das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Dem Gemeinderat Bergkirchen ist das Anbindegebot in Ziff. 3.3 (Z) LEP und das damit insbesondere zum Ausdruck kommende Anliegen, die Zersiedelung zu vermeiden, bewusst.

Die vorliegende Planung steht mit diesen Vorgaben auch in Einklang. Im Einzelnen:

Zum Planstand Entwurf erfolgt die nachrichtliche Übernahme des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplans Bergkirchen Nr. 7 Neuhimmelreich, Eschenrieder- / Himmelreichstraße, rechtskräftig seit 06.03.1987, mit einem Umgriff von 2,58 ha. Dieses Dorfgebiet (MD) war bisher auf der Flächennutzungsplanebene nicht dargestellt. Die Darstellung des Dorfgebietes wird in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes Deckblattes Nr. 6za1 aufgenommen. Der Umgriff von 2,58 ha ist nun vollumfänglich im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 6za1 enthalten, das insgesamt 3,26 ha umfasst. Hiervon überlagern sich die 2,58 ha vollständig, wobei 0,77 ha von MD in ein SO gewandelt werden. Hinzu kommen am Ostrand bzw. im Südspitz zur Abrundung weitere 0,68 ha Sondergebiet (SO) inklusive gliedernder Grünflächen.

Das Plangebiet des Deckblattes Nr. 6za1 liegt größtenteils im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 7 und reicht mit dem geplanten Sondergebiet um ca. 0,68 ha über diesen nach Westen und Süden hinaus. Es ist bereits in Teilen bebaut und grenzt an die bestehende Bebauung an. Im bestehenden Bebauungsplan sind neben land- und fortwirtschaftlichen Betrieben u.a. auch Gartenbau- und Handwerksbetriebe sowie dazugehörige Wohnnutzung zulässig. Die Zweckbestimmung des zur Darstellung vorgesehenen Sondergebietes entspricht somit den im Umfeld bereits bauleitplanerisch als zulässig festgelegten Nutzungen.

Innerhalb des geplanten Sondergebietes befindet sich mit dem Dreiseithof und Austragshaus eine bestehende Bebauung. Der Siedlungsbereich von Neuhimmelreich beinhaltet nach Katasterkarte insgesamt sieben Wohngebäude, 2 Landwirtschaftsgebäude, 3 Gewerbegebäude und stellt somit eine Siedlungseinheit i.S.v. Ziff. 3.3 (Z) LEP dar.

Ein erheblicher Teil des SO stellt durch die bestehende Bebauung bereits eine Siedlungsfläche dar, so auch die Darstellung im BayernAtlas (rosa Fläche). Insoweit erfolgt bereits keine Ausweisung „neuer“ Siedlungsflächen.

Soweit der Flächennutzungsplan neue Siedlungsflächen ausweist, erfolgt dies in Anbindung an die bereits oben beschriebene Siedlungseinheit.

Diese Siedlungseinheit ist auch für die Anbindung neuer Siedlungsflächen geeignet. Hierbei ist Ziff. 3.3 (G) zu beachten. Ziel ist danach, die Zersiedlung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur zu vermeiden. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht (zu 3.3 (B) LEP).

Diese Maßgaben werden vorliegend gewahrt. Eine Zersiedlung ist nicht zu befürchten, weil bereits eine Siedlung von ausreichendem Gewicht vorhanden ist. Zudem erfolgt eine Einrahmung durch die südlich verlaufende B471. Die bestehenden und neu ausgewiesenen Siedlungsflächen ordnen sich um den Knoten Eschenrieder Straße – Himmelreichstraße herum an, also gerade nicht „bandartig“. Technische Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sind ebenfalls bereits vorhanden.

Im Ergebnis sind die Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Ziff. 3.3 (Z) LEP mit der vorliegenden Planung also eingehalten.

Das Plangebiet liegt randlich angrenzend an den regionalen Grünzug 03 Ampertal (RP 14 B II Z 4.6.1) sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Südliches Dachauer Moos (vgl. RP 14 Karte 3, RP 14 B I G 1.2.2.04.3), greift jedoch nicht unmittelbar in diese Gebiete ein.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 12

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Anmerkung:

Gemeinderätin Conny Doll erscheint zur Sitzung und nimmt ab diesem Zeitpunkt an der Beratung und Abstimmung teil.

2.11.2 Fachbereich: Technischer Umweltschutz (Stellungnahme vom 02.03.2021)

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Die Schutzwürdigkeit des Plangebietes ist im geltenden Flächennutzungsplan als Außenbereich bzw. im Bebauungsplan Nr. 7 Neuhimmelreich, Eschenrieder-/Himmelreichstraße als Dorfgebiet eingestuft. Mit vorliegendem Plan soll die Fläche, die als Sondergebiet gekennzeichnet wird, nach zugehörigem Bebauungsplan die Schutzwürdigkeit eines Gewerbegebiets erhalten. Durch die geänderte Gebietseinstufung werden der Wohnnutzung auf Flur-Nr. 809 um 5 dB(A) höhere Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zugewiesen. Der bisherige Schutzanspruch geht dadurch verloren und die Wohnnutzung kann damit wesentlich höheren Lärmpegeln aus gewerblichen Betrieben oder auch Verkehrslärm ausgesetzt werden. Aus fachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Überplanung des bestehenden Dorfgebietes aufgrund der damit einhergehenden Minderung des Schutzanspruches. Möglicherweise hervorgerufene Schadensersatzansprüche wären zu prüfen.

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm und der 16. BImSchV.

Sachverhalt:

Das bestehende Wohngebäude im Eigentum der Gemeinde Bergkirchen auf Fl.Nr. 809 soll abgebrochen werden, wie im Plan mit Planzeichen 7.6 dargestellt. Der Schutzanspruch der Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Deckblatts Nr. 7 bleibt unverändert als Dorfgebiet bestehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Fachbereich: Technischer Umweltschutz – vom 02.03.2021 wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“ berücksichtigt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 13

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.11.3 Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 05.03.2021)

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Auf die Einwendungen und Hinweise zum Bebauungsplanverfahren in der Stellungnahme vom 05.03.2021 wird verwiesen.

Einwände zum Bebauungsplan vom 05.03.2021:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwand:

Nach der Bebauungsplanung ist eine Rodung einer Baum-/Baum-Strauchhecke mit einer Länge von ca. 130 m (einschließlich eines Biotops (Biotoptyp WH) mit einer Länge von ca. 70 m) notwendig. Die Rodung der Baum-Strauchhecke bedarf einer Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 mit Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG.

Die nach Art. 23 Abs. 3 hierfür erforderliche Ausgleichsmaßnahme ist auf der Ausgleichsfläche mit den Fl. Nrn. 189/1 und 190/1 Gemarkung Feldgeding angrenzend zur Staatsstraße St 2339 geplant und möglich.

Die o.g. Ausnahme kann daher unter folgenden Maßgaben in Aussicht gestellt werden:

- 1. Die Ersatzpflanzung einer Baum-Strauch-Hecke (4-reihig mit Krautsaum, mit dem Entwicklungsziel: Biotoptyp WH) hat auf einer Länge von mindestens 130 m mit mehreren Lücken (5-10 m) zu erfolgen.*
- 2. Die Hecke ist entsprechend dem natürlichem Wuchs langfristig zu erhalten.*

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nrn. 5 und 7 a, Abs. 7 und § 1a Abs. 3 BauGB, Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG

*Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG*

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

- 1. Die Angaben der Ausgleichsflächengröße in Ziffer 6, Bebauungsplan (S. 13) mit 5087 m² und Ziffer 0.3.1 der textlichen Hinweise mit 7007 m² widersprechen sich.*

2. *Abhängig vom Verkehrsaufkommen können Ausgleichsflächen gemäß dem Grundsatzpapier zum Straßenbau und der Bayrischen Kompensationsverordnung nur zu 50% anerkannt werden. Entsprechend ist ein Abschlag auf den Kompensationsfaktor anzuwenden, d.h. die Größe der Ausgleichsfläche muss noch entsprechend angepasst werden.*

3. *Für die Verwendung des reduzierten Kompensationsfaktors werden gemäß Ziffer 6 des Bebauungsplans Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, wie z.B. extensive Dachbegrünung auf mindestens 20% der Dachflächen, siehe auch Ziffer 0.1.3.2 der textlichen Festsetzungen. Die Ziffer 0.4 der textlichen Hinweise zur Dachbegrünung ist entsprechend anzupassen und der 2. Satz ist zu streichen.*

4. *Gemäß Ziffer 0.3.1 der textlichen Hinweise wird als Entwicklungsziel für die Ausgleichsfläche u.a. eine artenreiche Feuchtwiese und Röhrichtgesellschaften vorgegeben. Das entspricht einer Aufwertungsstufe um 1,0. Um eine Aufwertung der geplanten Ausgleichsfläche um eine Stufe, d.h. Kompensationsfaktor 1,0 zu erreichen, müsste zum einen eine Ansaat über „Schlitzsaat“ mit standortgerechten, autochthonen Wiesenkräutern mit entsprechender Herstellungs- und Entwicklungspflege und zum anderen die Bekämpfung des Neophyten-Vorkommens (Springkraut mit Einzelexemplaren von Riesenbärenklau) am westlichen Waldrand erfolgen.*

5. *Im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches ist entlang des Ascherbaches ein landwirtschaftlicher Weg im Kronenbereich der Ufergehölze geplant. Zur Vermeidung und Minimierung von naturschutzfachlichen Eingriffen in den Wurzelbereich des uferbegleitenden Baumbestandes ist eine wurzelschonende Bauweise zu verwenden, d.h. der Unterbau des Weges ist auf eine Tiefe von 10 cm zu beschränken und Verdichtungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Des Weiteren ist die Bauzone entlang der nördliche Weggrenze zuzüglich 0,5 m mittels einem Schutzzaun zu begrenzen.*

Rechtsgrundlagen

§1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB

Grenzen der Abwägung

§1 Abs. 7 BauGB

Sachverhalt:

In der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde lediglich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen.

Die Einwände werden im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum anhängigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Neuhimmelreich Nr. 7, 1. Änderung, Handwerkerhof behandelt.

Von einer Behandlung der Stellungnahme kann daher im Flächennutzungsplanverfahren abgesehen werden, da keine gesonderte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Flächennutzungsplan abgegeben wurde.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Eine Behandlung der Stellungnahme erfolgt im anhängigen Verfahren des vorhabenbezogenen Neuhimmelreich Nr. 7, 1. Änderung, Handwerkerhof.

Das Landratsamt Dachau wird gebeten, bei zukünftigen Bauleitplanverfahren getrennte Stellungnahmen für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan abzugeben.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 21.09.2021

Seite: 15

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.11.4 Fachbereich: Kreisstraßenverwaltung (Stellungnahm vom 24.02.2021)

Einwand:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf Rechtsgrundlage

Bezüglich der Erschließung des Planungsgebietes weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Kreisstraße DAH 12 (Münchner Str.) lastenbeschränkt ist.

Die Kreisstraße darf hier mit max. 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, befahren werden.

Sachverhalt:

Bei der Bauleitplanung des geplanten Handwerkerhofes wurde auf die Verkehrsanbindung geachtet und deshalb die zulässigen Gewerbebetriebe bei der Zweckbestimmung als Sondergebiet Handwerkerhof vgl. Nr. 1.1 des Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“ festgesetzt.



Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zum Sondergebiet Handwerkerhof in Neuhimmelreich

Hierbei sind die dunkelblaue und die türkisblaue Trasse möglich. Die gelbe Trasse nach Süden endet in Eschenried. Die rote Trasse der Kreisstraße DAH 12 (Münchner Straße) führt durch Eschenried und Gröbenried und ist bis maximal 7,5 t Tonnage beschränkt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Kreisstraßenverwaltung vom 24.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Eine Behandlung der Stellungnahme erfolgt im anhängigen Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“.

Im Zuge der Erschließung wird eine Beschilderung im neuen Sondergebiet Handwerkerhof angebracht, die darauf hinweist, dass eine Abfahrt des Schwerlastverkehrs Richtung Süden nicht möglich ist.

Das Landratsamt Dachau wird gebeten, bei zukünftigen Bauleitplanverfahren getrennte Stellungnahmen für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
------------	----

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 21.09.2021

Seite: 17

Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.18. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Stellungnahme vom 25.02.2021)

Einwand:

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen.

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- keine -

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen.

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand - gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke - Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Stellplätze die sich im Bereich der Anbauverbotszone befinden, müssen mit ungebundenem Boden erstellt werden. Der im Bebauungsplan dargestellte Abstand muss eingehalten werden.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 33 StVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrbandrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS).

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Freising - Servicestelle München (Sachgebiet S15) vorzunehmen.

Sonstiges

Das Baugebiet ist entlang der im Betreff genannten Straße mit einem lückenlosen Zaun einzufrieden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 21.09.2021

Seite: 18

Der Abstand der Einfriedungen zum Fahrbahnrand der im Betreff genannten Straße muss mindestens 8 m betragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln.

(Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV)

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulasträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV)

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses /, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Freising - Servicestelle München zu übersenden.

Sachverhalt:

Eine Behandlung der Stellungnahme erfolgt im anhängigen Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“.

In diesem wird mit Festsetzung 0.1.1.4 ein lückenloser Zaun festgesetzt. Es wird geprüft, inwieweit dieser mit Lärmschutzmaßnahmen verbunden wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Freising, Servicestelle München vom 25.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Eine Behandlung der Stellungnahme erfolgt im anhängigen Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.27. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stellungnahme vom 17.03.2021)

Einwand:

das AELF Fürstenfeldbruck teilt mit, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan, Neuhimmelreich grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 21.09.2021

Seite: 19

Da sich an das geplante Sondergebiet eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Pferdehaltung anschließt, muss die weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin möglich sein und darf nicht beeinträchtigt werden.

Da an das Baugebiet landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, schlagen wir vor, sinngemäß folgende Hinweise, z.B. in den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen, um zukünftige Konflikte zu vermeiden:

„Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlichen ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbelästigungen während der Erntezeit auch nach 22 Uhr zu dulden.“

Das Fachzentrum Pferdehaltung, Fürstenfeldbruck wurde beteiligt.

Sachverhalt:

Eine Behandlung der Stellungnahme erfolgt im anhängigen Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“. Hier erfolgt eine Überarbeitung des textlichen Hinweises 0.10.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Eine Behandlung der Stellungnahme erfolgt im anhängigen Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, Deckblatt 1 Sondergebiet „Handwerkerhof“.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.28. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 22.02.2021)

Einwand:

mit dem dargelegten Planvorhaben zur Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 20

Rein vorsorglich weisen wir daraufhin, dass die Nutzungskategorie Sondergebiet i.S.d. § 11 BauNVO sich dadurch auszeichnet, dass sie sich von den anderen Nutzungskategorien in der BauNVO wesentlich unterscheiden. Wir empfehlen daher zu prüfen, ob hier nicht auf eine andere Nutzungskategorie zurückgegriffen werden sollte.

Sachverhalt:

Das sonstige Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO erhält die Zweckbestimmung „Handwerkerhof“. Hier sind Handwerksbetriebe mit Büronutzung sowie untergeordnet Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal, nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe und Gartenbaubetriebe zulässig. Das Baugebiet wird in insgesamt zwei Quartiere SO 1 und SO 2 und acht Parzellen gegliedert. In den Erdgeschossen wird die Wohnnutzung ausgeschlossen. Folgende Nutzungsausschlüsse werden konkret benannt: Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe, Tankstellen (mit Ausnahme von E-Ladesäulen), Speditionen und Lagerhäuser sind unerwünscht und werden durch Festsetzung ausgeschlossen. Ein Nachtbetrieb (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist ausgeschlossen.

Die Gebietskategorie Sondergebiet sollte beibehalten werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 22.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die Gebietskategorie Sondergebiet wird beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.29. Handwerkskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 16.03.2021)

Einwand:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. Bebauungsplanänderungsverfahren mit parallel verfolgtem Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Bergkirchen für ein Projekt eines Inverstors als Vorhabenträger, in wesentlichen Aspekten abgestimmt mit der Gemeinde, zur Errichtung eines Handwerkhofs in Modulbauweise mit flexiblen Gewerbeeinheiten nordöstlich der Bundesstraße B 471, westlich der Eschenrieder Straße. Als Nachfolgenutzung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle mit Austragshaus im Süden und auf einer bisher Pferdekoppel mit Unterständen genutzten Fläche im nördlichen Teil auf Fl.Nr. 809/2, Gem. Günding ist im Zuge der Änderungsverfahren und der künftigen Festsetzung bzw. Darstellung eines 1,76ha großen Sondergebiets nach § 11 BauNVO beabsichtigt die planerische Grundlage für eine Ansiedelung primär von Handwerksbetrieben mit Büronutzung sowie untergeordnet max. drei Wohnungen für Betriebsleiter und sonstige Betriebsangehörige (z.B. Auszubildende) sowie

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 21.09.2021

Seite: 21

sonstige nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe wie auch Gartenbaubetriebe zu schaffen. Auch aufgrund der im Gutachten BGK-4211-01 ermittelten starken schalltechnischen Vorbelastung durch Verkehrslärm der sehr nahen B471 erfolgt eine Gliederung der beiden Quartiere SO 1 und SO 2 nach unterschiedlichen Geschossigkeiten und Wandhöhen; orientiert zur Bundesstraße dreigeschossig mit 16,5 m Wandhöhe sowie einer Vorgabe der Zweigeschossigkeit (11,5 m Wh) an der Eschenrieder Straße.

Das Engagement des Vorhabenträgers und der Gemeinde Bergkirchen, mit diesem Vorhaben explizit Handwerksbetrieben und (Bau-)Gewerbetreibenden aus unterschiedlichen Gewerke eine Ansiedlung zu ermöglichen und damit das lokale/regionale Handwerk mit seinen spezifischen Standortansprüchen vor Ort zu fördern, ist ausdrücklich zu begrüßen und hat Vorbildcharakter.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 16.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.46. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim (Stellungnahme vom 10.02.2021)

Einwand:

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass eine von uns betriebene Transformatorenstation fehlt. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1:5.000, in dem die fehlende Transformatorenstation zusätzlich farbig markiert ist. Wir bitten Sie, die fehlende Transformatorenstation im Flächennutzungsplan zu ergänzen.

Fernmeldeanlagen:

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass im Geltungsbereich des gegenständigen Flächennutzungsplanverfahrens auch Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH verlaufen, die keinem Konzessionsvertrag unterliegen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.



Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG Bau vom 10.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die südliche Transformatorstation wird im Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 6za1 dargestellt.

Die Darstellung der nördlichen Transformatorstation kann im Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 6za1 nicht aufgenommen werden, da diese außerhalb des Geltungsbereiches des Deckblattes Nr. 6za1 liegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

3. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben in Ihrer Stellungnahme weder Einwände noch Bedenken an oder deren Belange werden nicht berührt:

3.5. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Herrn Chr. Flick (Stellungnahme vom 09.02.2021) – keine weitere Beteiligung erforderlich

3.6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 09.02.2021)

3.10. Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 22.02.2021)

3.22. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler (Stellungnahme vom 12.02.2021)

3.24. Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 09.02.2021)

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 23

3.25. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse (Stellungnahme vom 10.03.2021)

3.47. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 12.02.2021)

3.50. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Stellungnahme vom 22.02.2021)

3.51. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 19.02.2021)

3.52. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 22.02.2021)

3.54. Stadt Olching, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 11.03.2021)

3.56. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 11.02.2021)

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben keine Stellungnahme ab:

2. Regierung von Oberbayern, Bienenfachberater Herr Bruder
3. Regierung von Oberbayern, Luftamt
4. Deutsche Flugsicherung GmbH
7. Bezirk Oberbayern, Bergamt München
8. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau
9. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd
12. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler
13. Freiwillige Feuerwehr Herr Ernst Zethner (FFW Eschenried-Gröbenried) und Herr Josef Grain (FFW Günding)
14. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
15. Kaminkehrer Werner Wagmann
16. Kreisjugendring
17. Staatliches Schulamt
19. Autobahndirektion Südbayern, Sachgebiet 42
20. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
21. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
23. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Wacht
26. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
30. Bayerischer Bauernverband
31. Amt für ländliche Entwicklung
32. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
33. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
34. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
35. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
36. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach
37. Wasserzweckverband Oberbachern
38. Stadtwerke Dachau, info@stadtwerke-dachau.de

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 24

- 39. Amperverband
- 40. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
- 41. Vermessungsamt Dachau
- 42. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- 43. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
- 44. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- 45. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
- 49. Kabel Bayern GmbH & Co. KG
- 53. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
- 55. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
- 57. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau

Beschluss:

Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6za1, Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7, Deckblatt 1 „Sondergebiet Handwerkerhof“ eingearbeitet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6za1, Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7, Deckblatt 1 „Sondergebiet Handwerkerhof“ (Fassung vom 21.09.2021) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Feststellung des Rechenergebnisses 2020 mit Genehmigung der außer- und überplanmäßiger Ausgaben

4.1. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Nachfolgend erfolgt eine Übersicht aller außer- und überplanmäßige Ausgaben für das zurückliegende Haushaltsjahr ab einer Überschreitungshöhe von 5.000,00 Euro, die nicht mittels Deckungsringen abgedeckt sind:

3.1 Verwaltungshaushalt

GL	GR	Art der Ausgabe	Unterabschnitt	Ansatz	Rechnungsergebnis
----	----	-----------------	----------------	--------	-------------------

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 21.09.2021

Seite: 25

9000	8100	Gewerbesteuerumlage	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	870.000,00	1.038.621,00
0331	8412	Verzinsung von Steuererstattungen	Kassenverwaltung	15.000,00	58.874,00
2950	6380	Kosten der freiwilligen Schülerbeförderung	Sonstige schulische Aufgaben	4.600,00	13.561,80
5700	5090	Sonstiger Unterhalt von Gebäuden und Grundstücken	Badeanstalten Gündinger u. Bergkirchner See	0,00	54.161,07
8153	5150	Unterhalt von Wasserversorg.- und Entwässerungsanlagen	Wasserversorgung BERGKIRCHEN	44.000,00	63.629,80
7003	5150	Unterhalt von Wasserversorg.- und Entwässerungsanlagen	Abwasserbeseitigung	8.000,00	24.024,17
8153	5159	Sonstiger Unterhalt: Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen	Wasserversorgung BERGKIRCHEN	10.000,00	25.107,38
6300	5503	Haltung von Fahrzeugen DAH-GB 200 (JCB)	Gemeindestraßen	6.500,00	16.721,68

3.2 Vermögenshaushalt

GL	GR	Art der Ausgabe	Unterabschnitt	Ansatz	Rechnungsergebnis
7003	9535	Entwässerung - Hausanschlüsse	Abwasserbeseitigung	0,00	96.650,42
2130	9400	Hochbaumaßnahmen Schlussrechnungen Mensa	Hauptschule Ganztagschule	0,00	80.721,86
6800	9510	Straßen, Plätze, Brücken (GADA- und S-Bahnhof-Parkplätze)	Parkeinrichtungen	0,00	45.639,73
6300	9400	Buswartehäuschen	Gemeindestraßen	0,00	33.169,99
6704	9870	Errichtung neuer Leuchttstellen	Straßenbeleuchtung -04- Gemarkung Günding	0,00	26.656,00
6313	9510	Begrünung GADA-Ost	Gemeindestraße -013- Bergkirchen	0,00	12.475,61
1318	9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	Feuerwehr Bergkirchen	0,00	10.305,12
8801	9400	Hochbaumaßnahmen	Bebauter Grundbesitz	0,00	9.496,20
7003	9536	Entwässerung -Hausanschlüsse- b	Abwasserbeseitigung	0,00	9.353,85
6300	9352	Dücker Mähkombi	Gemeindestraßen	100.000,00	106.975,05

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 26

2150	9357	Fahrzeug Schule	Kombinierte Grund- und Mittelschule	15.000,00	20.846,10
6366	9510	Brückengeländer	Gemeindestraße lfd. Nr. 066-Bergkirchen	0,00	5.708,24

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die von der Verwaltung ermittelten außer- und überplanmäßigen Ausgaben ab 5.000,00 Euro, die nicht mittels Deckungsringen abgedeckt sind, nachträglich zu genehmigen bzw. zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4.2. Feststellung des Rechenergebnisses 2020

Am 29.7.2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr die nach Art. 103 Gemeindeordnung vorgeschriebene Prüfung der Jahresrechnung 2020 durchgeführt. Dem Rechnungsprüfungsausschuss standen sämtliche für das Haushaltsjahr maßgebenden Haushalts- und Kassenunterlagen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen sind, zur Verfügung. Über den Ablauf der Prüfung wurde der Prüfungsbericht gemäß § 7 Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung gefertigt.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Vitalis Glas, gibt das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt (Rechnungsprüfungsbericht für 2020):

Dem Rechnungsprüfungsausschuss standen sämtliche für das Haushaltsjahr maßgebenden Haushalts- und Kassenunterlagen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen sind, zur Verfügung.

Über den Ablauf der Prüfung wurde der Prüfungsbericht gemäß § 7 kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung gefertigt.

Es wurden insbesondere die folgenden Bereiche geprüft:

- Mensa - Bauabwicklung, Vergabeverfahren und Abrechnung
- Wasserschaden Turnhalle
- Straßensanierungen (Bachern/GADA)
- Pachtverträge (Verträge, Pachtzins, Lage)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

1. Bauabwicklung und Vergabeverfahren Mensa und Abrechnung
(Prüfer Bernhard Fritz und Vitalis Glas)

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wurden von Herrn Vitalis Glas und Herrn Bernhard Fritz die Vergabeverfahren hinsichtlich Planung und Bauablauf sowie die Beantragung von staatlichen Zuschüssen beim Bau der Schulmensa geprüft. Es werden im Bereich der Vergaben von Planungs- und Bauleistungen keinerlei Beanstandung erhoben. Alle Vergaben wurden ent-

sprechend der Vorgaben von VHL und VOB durchgeführt. Die Vergabedokumentation ist vollständig und absolut vorbildlich geführt. Hervorzuheben ist, dass sogar in Bereichen von Schwellenwerten, die eine beschränkte Ausschreibung zugelassen hätten, eine öffentliche Ausschreibung bevorzugt wurde. Somit ist ein absolut offener Wettbewerb zwischen möglichen Bietern gewährleistet.

Beim Abruf von möglichen staatlichen Zuwendungen konnten keinerlei Versäumnisse festgestellt werden, so dass der Gemeinde Bergkirchen alle möglichen staatlichen Zuwendungen zugeführt wurden.

Anzumerken ist lediglich, dass ggf. bei Kostenberechnungen, die dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung über Bauvorhaben vorgelegt werden, evtl. ein Teuerungszuschlag bis zur endgültigen Bauausführung berücksichtigt werden könnte, denn diese Kostenberechnungen sind auch Grundlage der Zuwendungsbeantragung. Mit einer berücksichtigten Baukostensteigerung könnten diese zumindest teilweise über höhere Zuwendungen abgefangen werden. Abschließend ist zu betonen, dass in dem von Herrn Glas und Herrn Fritz geprüften Bereich von der Verwaltung hervorragende und außerordentlich gut dokumentierte Arbeit geleistet wird.

2. Wasserschaden Turnhalle (Prüfer: Johann Hörmann)

Die Sanierung der Schulturnhalle (Wasserschaden im Bereich Umkleidekabinen/Duschen) wurden detailliert durch den Architekten Herrn Schwarz vorbereitet und genau erläutert dargestellt. Die Schadensaufnahme wurde sorgfältig erörtert und immer auf den neuesten Stand angepasst.

Die Ausschreibungen wurden ordnungsgemäß erstellt und vom Ingenieurbüro sowie von den Gemeindegremien (Bauamt) kontrolliert.

Die Ausführung und die Abrechnung der Arbeiten wurden ebenso von den genannten Stellen begleitet und abgenommen.

Es gibt keine Beanstandungen hierbei.

3. Straßensanierungen (Bachern und GADA) (Prüfer: Franz Liedl)

Dieser Prüfungspunkt konnte wegen einer Terminüberschneidung nicht zu Ende geführt werden, und wird bei der nächsten Prüfung vervollständigt.

4. Pachtverträge (Prüfer: Franz Heitmeier)

Bei der Rechnungsprüfung am 29. Juli 2021 wurden die Pachtverträge überprüft. In der von Frau Glözl vorbereiteten Excel Tabelle waren alle Pachtverträge mit Pächter, Flurnummer, Größe, Pachtbeginn, Pachtende, Pachtpreis, Entschädigung und Anmerkungen zur Fläche aufgeführt.

Die verpachteten Flächen bestehen aus rund 150 Flurnummern. Die landwirtschaftliche Fläche von 68 ha beinhaltet 25 ha Ausgleichsfläche. Von diesen Ausgleichsflächen erhält die Gemeinde keine Pachteinnahmen. Vielmehr müssen rund 7.500 € Ausgleichszahlungen für die Ausgleichsmaßnahmen an die Pächter bezahlt werden.

Der landwirtschaftliche Pachtpreis beträgt derzeit 315 €/ha für Ackerland und 183 €/ha für Grünland.

Er wurde am 1.10.2019 moderat erhöht. Die landwirtschaftlichen Verträge haben eine Laufzeit von fünf Jahren. Pachteinnahmen für landwirtschaftliche Flächen betragen rund 11.820 €/Jahr. Die Erlöse für Fischereigewässer betragen derzeit rund 17.900 €/Jahr. Hier ist ein Pachtpreis von 0,20 € je Quadratmeter als Grundpreis vorgegeben. Nachlass bei starkem Badebetrieb 50%. Der Pachtpreis ist seit 2003 unverändert. Die Laufzeit für Gewässer beträgt 10 Jahre.

Bei der stichpunktartigen Durchsicht konnten alle Verträge und Belege bereitgestellt werden. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Empfehlung: Da der Pachtpreis für Gewässer seit 2003 gleich ist, wird angeregt, im Gemeinderat zu entscheiden, ob der Pachtzins noch aktuell ist.

Ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen wird an heimische Betriebe verpachtet. Das sollte auch weiterhin das Ziel der Verwaltung sein.

5. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit 2020 (Prüfer: Ruth Göttler)

Herr Weigl gewährte umfassende Einsicht in alle relevanten Rechnungen.

Haushaltsstelle 0241.6312 FEIERN/EHRUNGEN

Auffällig war, dass für 2020 20.000,00 € für Feiern/Ehrungen geplant waren, es wurden jedoch 28.570,87 € tatsächlich ausgegeben.

Hintergrund: Die sonst üblichen Senioren-Weihnachtsfeiern konnten im Dezember 2020 pandemiebedingt nicht durchgeführt werden. Stattdessen erhielten alle in der Gemeinde Bergkirchen ansässigen Senioren ein Geschenkpaket mit vorwiegend regionalen Produkten.

Gesamtkosten der Päckchen: 12.806,00 €

Im Vergleich dazu kosteten die Seniorenweihnachtsfeiern in 2019 gesamt ca. 5000,00 €.

Bei der Beschaffung dieser Waren wurde trotz hoher Abnahmemengen kein Rabatt ausgehandelt.

Hier die Empfehlung, die Regionalität der Produkte beizubehalten, aber bei solchen Abnahmemengen auch die Rabattmöglichkeiten zu prüfen.

Haushaltsstelle 0241.6530 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (Amtsblatt, Gemeindeblatt)

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde ist zu 25 % werbefinanziert, 75 % Zuzahlung an den REBA-Verlag durch Gemeinde: im Jahr 2020 15.256,88 €, zusätzlich zu den Herstellungskosten für Druck und Papier fallen noch die Kosten für die Verteilung an (Deutsche Post AG).

Geplante Kosten für 2020: 20.000,00 €, tatsächlich ausgegeben wurden gesamt: 23.014,33 €

Empfehlung: Zu prüfen wäre, ob man nicht aus ökologischen Gründen von Hochglanz- auf Recyclingpapier und auf umweltfreundlichere Druckverfahren umstellen könnte.

Da das Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen, sondern nur Empfehlungen ergab, wird dem Gemeinderat die Feststellung der Jahresrechnung 2020 mit dem vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestelltem Ergebnis empfohlen.

Die Stellungnahme der Verwaltung zur Rechnungsprüfung:

Zu 1: Berücksichtigung von Teuerungszuschlägen bei den Kostenberechnungen um höhere Zuwendungen zu erhalten:

Sollte der Architekt bzw. die Verwaltung zusätzlich einen Teuerungszuschlag aufrechnen, den die Fachplaner sowieso schon mit einem „Risikozuschlag“ bei der Kostenberechnung einkalkulieren, dann hat dies natürlich auch große Auswirkungen auf die kompletten Honorare der Fachplaner. Das heißt für die Gemeinde, bei höherer Kostenberechnung auch höhere Honorare aber

natürlich auch und das ist richtig auch höhere Zuwendungen. Das müsste dann im Einzelfall geprüft werden. Allerdings wird diese Prüfung sehr risikobehaftet, da bei Festsetzung einer höheren Kostenberechnung die Honorare der Fachplaner festgelegt werden, aber die Zuwendungshöhe erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird.

Die Bauvorhaben könnten sicherlich kostengünstiger realisiert werden, wenn zwischen Grundsatzbeschluss und Baubeginn ein kürzerer Zeitraum wäre. Dies war in den letzten Jahren nicht gegeben, da viele Bauvorhaben mehrmals verschoben wurden und dadurch erhebliche Kostensteigerungen vorlagen.

zu 4.: Erhöhung des Pachtzinses für die gemeindlichen Fischweiher bzw. Gewässer

Wie dem Gemeinderat in den letzten Jahren mehrmals mitgeteilt wurde, sind die gemeindlichen Gewässer, vor allem die Fischweiher aufgrund der erhöhten Werte an Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), die vermutlich aus Chemikalien aus dem Fliegerhorst in Fürstfeldbruck stammen und über das Grundwasser in unsere Bereiche gelangten, belastet.

Erst am letzten Wochenende berichtete die Süddeutsche Zeitung über diese Thematik und die Erkrankung des Vorsitzenden des Angelsportvereins Germering, der den „GADA-See“ gepachtet hat und nun die Pachtverträge rechtlich abklären lässt.

Die Verwaltung wird dem Gemeinderat die laufenden Gewässerpachtverträge mit den Laufzeiten mit den jeweiligen Pachtzinsen zur weiteren Entscheidung vorlegen.

Zu 5.: Ausgaben Öffentlichkeitsarbeit:

Die Stellungnahme zu den Ausgaben zur Seniorenweihnachtsfeier von Frau Ute Hönle:

In den vergangenen Jahren haben bis zu 430 Personen an den Weihnachtsfeiern teilgenommen, der finanzielle Aufwand mit 5.000 € war dort pro Person deutlich höher.

Bei den Päckchen im Jahr 2020 haben wir uns auf einen Aufwand von unter 10 € orientiert. Mit der Weihnachts-Packerl-Aktion wurden ALLE 1.282 Seniorinnen und Senioren (!) erreicht. Diese Personengruppe haben wir auch hinsichtlich der übers Jahr entstandenen Einschränkungen – gerade dieser Zielgruppe - als angemessen betrachtet und einmal die Chance zu nutzen, allen die Solidarität der Gemeinde zu zeigen.

Dies war vom Ersten Bürgermeister Robert Axtner sowie der Zweiten Bürgermeisterin Dagmar Wagner im Einklang.

Es war allen Beteiligten sehr wichtig, regionale Produkte für die Senioren-Weihnachtspäckchen auszuwählen. In den benötigten Mengen und in der verbleibenden Zeit (wir haben kurzfristig auf die Gegebenheiten der Pandemie reagieren müssen) ist es nicht allen Anbietern möglich zu liefern.

Im Großhandel sind die Einheiten, z.B. beim Honig, sicher günstiger zu erwerben, somit ist aber das Ziel die regionalen Anbieter zu stärken, verfehlt. Der Glühwein war über einen Großhändler bezogen, in kleinen Flaschen zu 0,2 l war dies der einzige Anbieter.

Der Speck wurde in kleinen Stücken eingeschweißt und wird somit sicherlich teurer als am Stück. Die Lebkuchen waren im Einzelverkauf über 2 € (2,20 € bis 2,50 €).

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 30

Um die Kosten niedrig zu halten wurden die Haselnüsse von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in Portionsgrößen verpackt, sonst wäre hier ein ganz anderer Preis zusammengekommen oder wir hätten darauf verzichten müssen.

Auch nur durch den großartigen Einsatz der vielen Ehrenamtlichen war eine solche Aktion überhaupt durchführbar, sie ist bei den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut aufgenommen worden. Ob und mit welchen Mitteln eine Wiederholung stattfinden kann, muss bitte zeitnah entschieden werden.

Mitteilungsblatt der Gemeinde:

Hier wird auf den Beschluss des Gemeinderates verwiesen, über den REBA-Verlag mit entsprechend geringem Werbeanteil mit dieser Qualität die Bergkirchener BürgerInnen zu informieren. Die Verwaltung hat diesen Beschluss des Gemeinderates rechtmäßig ausgeführt.

Vor diesem Beschluss wurde das Mitteilungsblatt in und über die Dachauer Nachrichten verteilt. Die Gemeinde hatte über den Inhalt nur begrenzt Einfluss, da wir auf 16 Seiten beschränkt waren. Dadurch konnten viele interessante Dinge oft nicht oder nur zeitversetzt veröffentlicht werden. Beim Reba-Verlag sind wir sehr flexibel und können je nach Anfall der Informationen immer um 4 weitere Seiten aufstocken.. Daher wurde dieser neue Verfahrensweg gewählt. Gleichzeitig konnten über die Dachauer Nachrichten nicht alle BürgerInnen informiert werden.

Die Verwaltung wird beim REBA-Verlag bzw. anderen Verlagen Musterexemplare mit ökologischen und umweltfreundlicheren Druckverfahren anfordern. Dem Gemeinderat wird dies zur weiteren Entscheidung, bzw. einem Änderungsbeschluss vorgelegt. Allerdings sollte abgewogen werden, ob auch weiterhin regional das Gemeindeblatt erstellt oder aus ökologischen Gründen in Hessen gedruckt werden soll. Hier sollte der Gemeinderat prüfen, ob dies auch noch ökologisch ist.

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
Einnahmeseite			
Summe Soll-Einnahme	24.799.308,10 €	6.398.014,58 €	31.197.322,68 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	1.815.500,00 €	1.815.500,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	1.648.250,08 €	1.648.250,08 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	116.955,80 €	0,01 €	116.955,81 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	24.682.352,30 €	6.565.264,49 €	31.247.616,79 €
Ausgabeseite			
Summe Soll-Ausgaben	24.681.897,46 €	3.044.289,83 €	27.726.187,29 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	3.544.120,00 €	3.544.120,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	23.145,34 €	23.145,34 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	454,84 €	0,00 €	454,84 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	24.682.352,30 €	6.565.264,49 €	31.247.616,79 €
Etwaiger Unterschied			
Bereinigte Soll-Einnahmen	24.682.352,30 €	6.565.264,49 €	31.247.616,79 €
./. Bereinigte Soll-Ausgaben	*) 24.682.352,30 € **)	6.565.264,49 €	31.247.616,79 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

*) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt

3.491.219,21 €

**) Darin enthalten: Zuführung zur allg. Rücklage

23.145,34 €

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 31

**) Darin enthalten: Entnahme aus allg. Rücklage -146.832,38 €

Feststellung des Ist-Ergebnisses

Ist-Einnahmen	24.822.798,57 €	15.803.294,90 €	40.626.093,47 €
Ist-Ausgaben	25.206.437,23 €	4.889.966,78 €	30.096.404,01 €
Ist-Überschuss ./Ist-Fehlbetrag	-383.638,66 €	10.913.328,12 €	10.529.689,46 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlungen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und stellt mit diesem Beschluss die Jahresrechnung 2020 mit den vorgenannten Ergebnissen fest. Die Empfehlungen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses sind von der Verwaltung auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

5. Entlastung zur Jahresrechnung 2020

Bei der Entlastung der Jahresrechnung ist der Erste Bürgermeister bei der Beratung und Abstimmung als Verantwortlicher der Gemeindeverwaltung nicht stimmberechtigt.

Der Erste Bürgermeister übergibt den Vorsitz an die Zweite Bürgermeisterin Dagmar Wagner:

Die Jahresrechnung 2020 wurde soeben festgestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Nun ist noch über die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Entlastung zur Jahresrechnung der Gemeinde Bergkirchen für das Haushaltsjahr 2020 mit den vom Gemeinderat im vorherigen Beschluss festgestellten Ergebnissen gem. Art. 102. Abs. 3 GO zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Anmerkung:

Erster Bürgermeister Robert Axtner nimmt an der Beratung und Beschlussfassung aufgrund persönlicher Beteiligung zu diesem TOP nicht teil.

6. Neuerlass der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen EWG Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bergkirchen

Sachverhalt:

Bei Gründung des Kommunalunternehmens EWG Bergkirchen Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bergkirchen hat der Gemeinderat am 21.07.2010 eine Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen beschlossen.

Der Bayerische Gemeindetag hat nun mit Stand Juni 2021 abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ein neues Satzungsmuster für Kommunalunternehmen veröffentlicht.

Die Satzung ist nun auf das neue Satzungsmuster zu ändern. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen ist ein Neuerlass notwendig. Vom Grunde her sind keine Änderungen eingefügt.

Daher wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die neue Satzung in folgender Form beschließt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen EWG Bergkirchen,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bergkirchen
vom2021**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. 2021, S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14 Inkrafttreten

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

- 1) Die EWG Bergkirchen ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Bergkirchen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- 2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „EWG Bergkirchen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bergkirchen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EWG Bergkirchen“.
- 3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Bergkirchen.
- 4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 €, in Worten: einhunderttausend EURO.

**§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- 1) Die Gemeinde Bergkirchen überträgt dem Kommunalunternehmen die Aufgaben:

Die Schaffung und Unterstützung autarker Energieversorgungssysteme im Gemeindebereich Bergkirchen.

1. Die Förderung der Wirtschaft im Gemeindebereich.
2. Die Erbringung von Dienstleistungen für die Gemeinde Bergkirchen; unter Beachtung von Art. 87 GO

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- 2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- 3) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- 4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.
- 5) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 das Recht, den öffentlichen Straßengrund und die sonstigen gemeindlichen Grundstücke zu nutzen.

**§ 3
Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

**§ 4
Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied, bei seiner Verhinderung aus einem Stellvertreter.

- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vorzeitig abberufen.
- 3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu informieren.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Bergkirchen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- 7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 6, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe E 6 des TVöD.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Bergkirchen. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- 5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- 6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- 7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 50,00 Euro je Sitzung. Sie ist nach Ablauf eines Kalenderjahres bzw. bei Wahlzeitende zahlbar.

§ 6

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 4. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
 5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 6. Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 8. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde;
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 10. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreiten;
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 12. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
 13. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
- 4) Der Gemeinderat der Gemeinde Bergkirchen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Abs. 3 Weisungen erteilen.
- 5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- 6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist drei Tage abgekürzt werden.
- 2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- 4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- 5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- 6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- 7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die Niederschriften sind in Buchstärke zu binden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „EWG Bergkirchen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bergkirchen“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- 1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- 2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- 1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- 2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Bergkirchen unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Bergkirchen über.

§ 13

Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Bergkirchen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „EWG Bergkirchen“ vom 21.07.2010, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2012, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

7. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2020 wurde ein Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren beschlossen.

Bei dieser Satzung ist grundsätzlich eine aktuelle individuelle Kalkulation der Pauschalsätze zu hinterlegen.

Diese Kalkulation liegt für jede Position der Anlage zur Satzung entsprechend nach den Kosten vor.

Bei Neuerlass während der Beratung bzw. nach Bekanntmachung lagen durch die Feuerwehrkommandanten massive Beschwerden aufgrund der Verringerung der Pauschale für Fehlalarme von bisher 300 € auf 220 € vor. Auch in der Presse wurde diese Thematik aufgegriffen.

Wie bereits erwähnt ist grundsätzlich eine Kalkulation hinterlegt. Dem Gemeinderat steht natürlich offen, den Pauschalbetrag für einen Fehlalarm zu erhöhen. Inwieweit dieser Pauschalbetrag bei Einlegung von Rechtsbehelfen vor den Gerichten standhält, kann nur insoweit beantwortet werden, dass in der Vergangenheit die zuständigen Kammern die Satzung für rechtswidrig erklärten. Auf die Folgen wird nicht näher eingegangen.

In der Praxis wird dieser Pauschalbetrag für Fehlalarmierung nur selten angewandt, da meist aufgrund des Verursacherprinzips nach den in der Anlage festgesetzten kalkulierten Sätzen abgerechnet wird. Daher ist dieser Pauschalbetrag nicht kostenrelevant.

Seitens der Verwaltung wird aufgrund der gesetzlichen Vorgaben vorgeschlagen, den Pauschalbetrag nach dem bisher kalkulierten Satz zu belassen. Eine Änderung wurde allerdings vorsorglich mit aufgenommen.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Streckenkosten in der Spalte für ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (1.000 km) der Freiwilligen Feuerwehr Feldgeding zu ändern sind. Einer Berichtungssatzung wird seitens der Rechtsaufsicht hier nicht zugestimmt.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom

Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage Verzeichnis der Pauschalsätze zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Bei 1. Streckenkosten in der Spalte für ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (1.000 km) der Feuerwehr Feldgeding bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren wird der Betrag „4,10 €“ durch den Betrag „7,58 €“ ersetzt.
2. In 5. Pauschale für Fehlalarmierung wird der Betrag „220,00 €“ durch den Betrag „500,00 €“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltung schlägt folgenden Beschluss zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vor:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom

Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage Verzeichnis der Pauschalsätze zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

Bei 1. Streckenkosten in der Spalte für ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (1.000 km) der Feuerwehr Feldgeding bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren wird der Betrag „4,10 €“ durch den Betrag „7,58 €“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

8.1. Hochwasserschutz Günding

Sachverhalt:

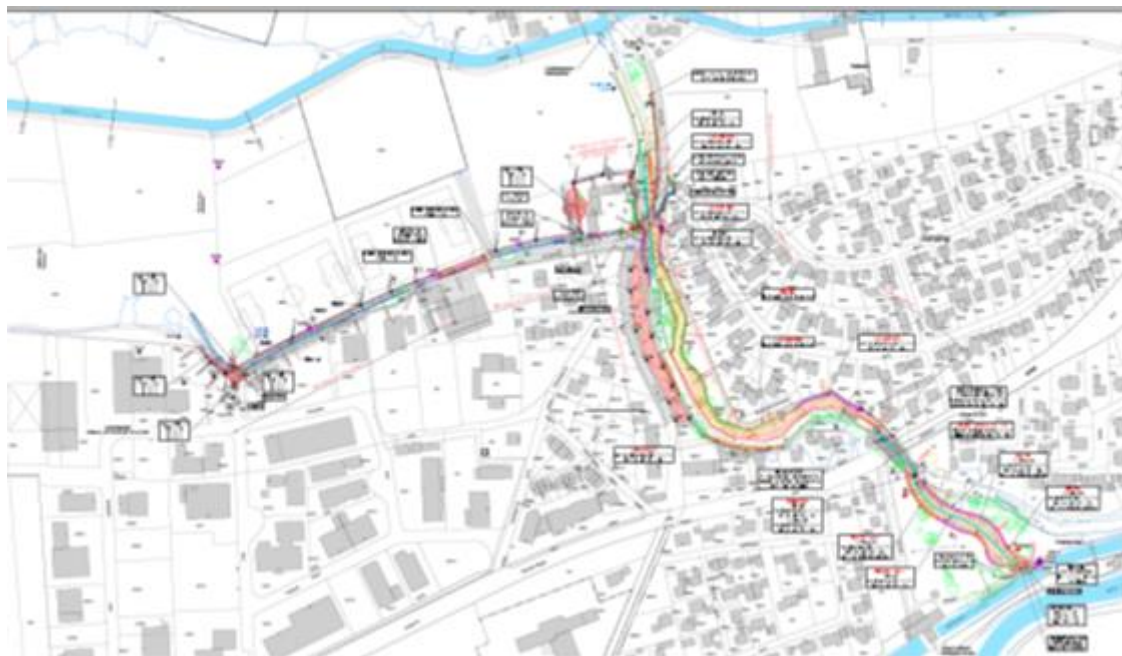
Das Wasserwirtschaftsamt München teilt der Gemeinde Bergkirchen folgendes über den Hochwasserschutz Maisach/Günding mit:

Mit dem Erlass des Bescheides des Landratsamtes Dachau vom 14.07.2021 steht nun dem Bau des Gündinger Hochwasserschutzes nichts mehr im Wege. In der Zwischenzeit ist der Bescheid rechtskräftig.

Das vom Wasserwirtschaftsamt München beauftragte Ingenieurbüro beginnt nun mit der Ausführungsplanung um die letzten Details auszuplanen. Die Ausschreibung der Baumaßnahme soll in einzelnen Bauabschnitten (Losen) voraussichtlich Anfang 2022 erfolgen. Vorher werden in diesem Winter bereits die notwendigen Gehölzarbeiten durchgeführt. Zum Schutz des Lebensraums und der Niststätten von Vögeln werden diese in den Wintermonaten durchgeführt. Die Gehölzarbeiten beschränken sich auf die Uferbereiche des Bulachgrabens und das teilweise bewaldete Grundstück zwischen der Staatsstraße und dem Amperkraftwerk der Stadtwerke Dachau an der Werkallee in Günding.

Um die Bürgerinnen und Bürger von Günding auf die kommenden Baumaßnahmen und die damit unvermeidbaren bauzeitlichen Beeinträchtigungen vorzubereiten, wird vor der eigentlichen Baumaßnahme noch eine Informationsveranstaltung in der Sporthalle in Günding stattfinden. Die Gemeinde wird die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig informieren. Mit der Veranstaltung ist erst im kommenden Frühjahr zu rechnen.

Weitere Informationen zum Hochwasserschutz Günding finden sie auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes.



Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zum Hochwasserschutz in Günding zur Kenntnis

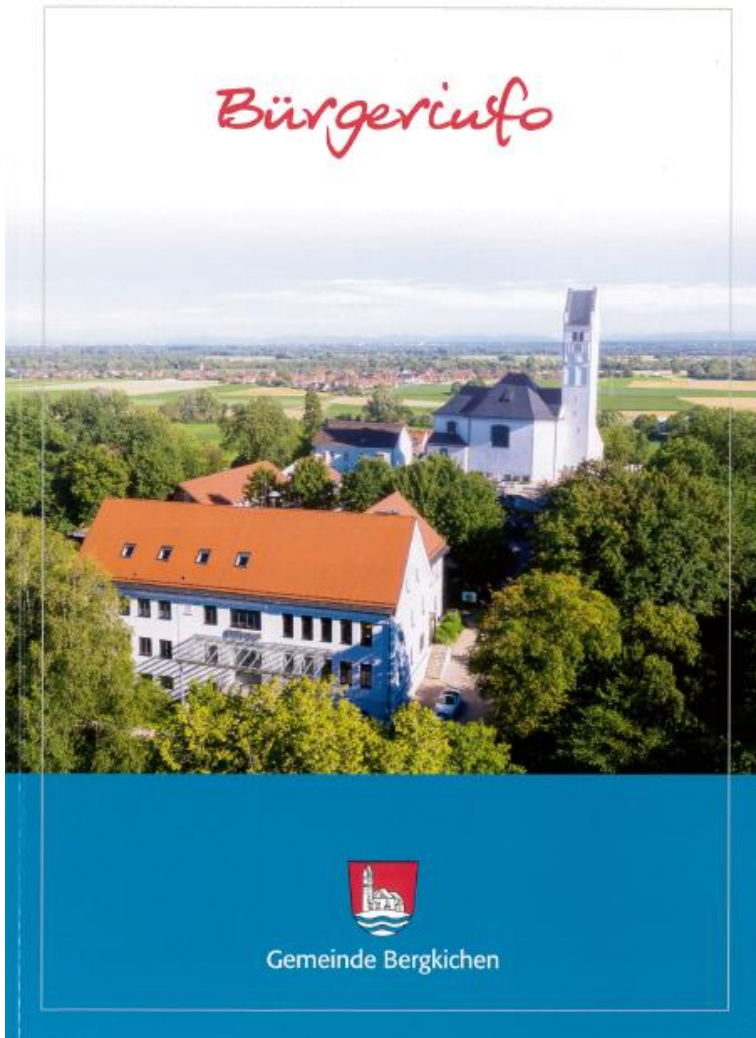
Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

8.2. Bürgerinfo - neue Broschüre erschienen

Sachverhalt:

Zu jeder neuen Wahlzeit erschien eine neue Bürgerinformationsbroschüre. Auch für die Wahlzeit 2020/2026 ist nun die neue Broschüre erschienen:



Die Broschüre wird in Kürze an alle Haushalte über die Post verteilt.

Selbstverständlich liegt die neue Broschüre auch im Rathaus zur Abholung bereit. Alle Neubürger erhalten wie bisher auch ein Willkommens-Info-Paket mit vielen Informationen vom Bürgerbüro.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0

Pers. beteiligt:

8.3. Straßensanierungsarbeiten in Oberbachern

Der 1. Vorsitzende informiert den Gemeinderat über folgende Straßensanierungsarbeiten:

Für Sanierungsarbeiten am Asphaltbelag ist eine Vollsperrung der Gemeindeverbindungsstraße Oberbachern – Stetten notwendig.

Die Umleitung erfolgt über Puchschlag!

Die Zufahrt zum Umspannwerk ist von Norden her über Stetten möglich!

Zeitraum von Mittwoch, 22. September bis Freitag, 24. September 2021.

8.4. "Indersdorfer Gabel" - Unfallschwerpunkt

Der 1. Vorsitzende informiert den Gemeinderat über den aktuellen Sachstand zum Unfallschwerpunkt "Indersdorfer Gabel", nachdem in den letzten Wochen weitere Unfälle zu verzeichnen waren:

Die Pressemitteilung der Polizeiinspektion Dachau:

Unfallstatistik

Recherchezeitraum von 01.01.20 - 20.09.21

- 26 Verkehrsunfälle
- 13 Verkehrsunfälle mit Personenschaden
- 5 schwerverletzte Personen
- 26 leichtverletzte Personen

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 21.09.2021

Seite: 44

in der Woche von 13.09.21 bis 19.09.21 kam es zu drei Unfällen an der Örtlichkeit St 2047 / St 2050. Bei diesem Knotenpunkt handelt es sich um einen der Unfallschwerpunkte im Landkreis Dachau. Der stetig wachsende Verkehrsdruck und auch der Umstand einer Umleitung wirken sich derzeit massiv auf die Unfallentwicklung an dieser Örtlichkeit aus.

Aus diesem Grund wurde die Unfallkommission (bestehend aus Verkehrsbehörde Landratsamt Dachau, Staatliches Bauamt Freising und Polizei Dachau) aufgerufen.

Eine Analyse der letzten drei Verkehrsunfälle (Dienstag, Donnerstag, Samstag) erbrachte, dass es sich bei diesen Unfällen vor allem um Konflikte zwischen den Linksabbiegern aus Richtung Stetten und dem Verkehr von Dachau in Richtung Stetten handelt.

Die Anzahl der Linksabbieger aus Stetten kommend, ist auf Grund einer derzeitigen Umleitung in Rumeltshausen auf einem höheren Niveau.

Um das Abbiegen an der Indersdorfer Gabel für den Linksabbieger sicherer zu machen, sind bauliche Veränderungen notwendig. Eine kurzfristige Maßnahme, ist die Reduzierung der Linksabbieger, hierzu wird die Verkehrsführung der Baustelle in Rumeltshausen mit neuen Auflagen versehen. So wird in Rumeltshausen die Vollsperrung aufgelöst. Der Verkehr wird in Rumeltshausen von Stetten her kommend mit einer Lichtsignalanlage durch den Baustellenbereich geleitet. Der Verkehr von Niederroth herkommend wird weiter über die bestehende Umleitung abgewickelt. Die Umsetzung soll noch in der laufenden Woche geschehen.

Der Knotenpunkt ist auf Grund der Anzahl der Unfälle in den letzten Jahren in den Fokus geraten. Um eine Verbesserung herbeizuführen ist ein Umbau unausweichlich. Im staatlichen Bauamt Freising rangiert der Knotenpunkt in oberster Priorität. Zuletzt ließ das staatliche Bauamt den Knotenpunkt begutachten, mit der Fragestellung, ob dort zur Verbesserung ein Kreisverkehr oder eine Lichtsignalanlage zielführend ist. Weitere Angaben hierzu erteilt die Pressestelle des staatlichen Bauamts.

Die Unfallkommission des Landkreises Dachau drängt auf einen zeitnahen Umbau.



Die Mitteilung bzw. Aufforderung der Freiwilligen Feuerwehr Oberbachern zur aktuellen Situation "Indersdorfer Gabel" vom 1. Kommandanten Martin Doll:

Wie sicherlich bekannt ist, häufen sich die Verkehrsunfälle wieder sehr stark an der schon ohnehin unfallträchtigen Kreuzung auf der ST2047 Richtung Indersdorf (Indersdorfer Gabel). In der letzten Woche sind wir beispielsweise dreimal (Dienstag, Donnerstag, Samstag) zu Verkehrsunfällen mit immer mehreren Verletzten, unter anderem auch Kinder, alarmiert worden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 21.09.2021

Seite: 46

Da jeder Einsatz neben den Verletzungen der Unfallbeteiligten oder den materiellen Schaden auch eine Belastung für die Einsatzkräfte ist, Freizeit in Anspruch nimmt oder Fehlzeiten bei der Arbeit nach sich zieht usw., würde ich um folgendes bitten.

Um weitere Unfälle mit Verletzten, schwer Verletzten, verletzten Kinder oder sogar tödlichen Verletzungen vorzubeugen, sollte nochmals oder wieder und immer wieder Kontakt mit den zuständigen Stellen wie Polizei, Landrat, Landratsamt, Straßenlastträger, Verkehrsexperten usw. aufgenommen werden um Maßnahmen für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit dieser Kreuzung zu besprechen und zeitnah umzusetzen.

Da die letzten Unfälle an denen die FFW Oberachern mit an der Einsatzstelle war, immer durch die Linksabbieger kommend aus Stetten verursacht wurden, müsste es dafür auch eine Lösung zur Unfallreduzierung geben.

Am Freitag, 24. September 2021 wird eine gemeinsame Besprechung mit den Vertretern des Straßenbauamtes, Landratsamtes Dachau, der Polizeiinspektion Dachau sowie der Gemeinde Bergkirchen durchgeführt.

Zweite Bürgermeisterin Dagmar Wagner fordert in ihrer Vorsprache zu diesem TOP eine schnelle Lösung. Der Erste Vorsitzende erklärt hierzu, dass bereits Altbürgermeister Simon Landmann sowie auch er mit den Grundstückseigentümern Gespräche für den notwendigen Grunderwerb führten.

Es wurde von Gemeinderat Josef Märkl jun. darauf hingewiesen, dass auch bei Erarbeitung von Lösungen der massive Verkehrsfluss durch Pullhausen, Pellheim und Assenhausen, als Ausweichroute, zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig schlug Gemeinderätin Roswitha Göttler vor, dass am Kreuzungsbereich ST2047/GV-Straße aus Unterbachern eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h angeordnet werden sollte.

8.5. Termine

Der 1. Vorsitzende gibt folgenden Termin bekannt:

Sonntag, 10. Oktober 2021	16.00 Uhr	Feuerwehrhaus Bergkirchen
		Einweihungsfeier mit Segnung durch Herrn Pfarrer Albert Hack

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Robert Axtner
Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Siegfried Ketterl
Schriftführer